



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 36 (S. 1-2)**
Titel **Abänderung der Verordnung über das
Gemeindebürgerrecht und das Landrecht vom
3. Juli 1926.**
Ordnungsnummer
Datum 27.01.1938

[S. 1] Der Regierungsrat,
auf Antrag der Direktion des Innern,
beschließt:

I. Die §§ 17 und 18 der Verordnung über das Gemeindebürgerrecht und das Landrecht vom 3. Juli 1926 werden wie folgt abgeändert:

§ 17. Ausländer, die ihren öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachgekommen sind und nicht innerhalb der letzten drei Jahre aus öffentlichen Gütern oder von Privaten unterstützt wurden, zahlen die Hälfte der in § 12 festgesetzten Gebühren, wenn die Einbürgerung vor dem zurückgelegten 35. Altersjahr erfolgt und die Bewerber entweder
a) während der letzten zwanzig Jahre im ganzen zehn Jahre und davon die letzten zwei Jahre ununterbrochen im Kanton Zürich gewohnt haben, oder
b) während der letzten zwanzig Jahre im ganzen fünf Jahre und davon die letzten zwei Jahre ununterbrochen im Kanton Zürich gewohnt haben und mit einer Schweizerbürgerin verheiratet sind oder von einer schweizerischen Mutter abstammen.

§ 18. Ausländer, die ihren öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachgekommen sind und nicht innerhalb der letzten drei Jahre aus öffentlichen Gütern oder von Privaten unterstützt wurden, zahlen ein Viertel der in § 12 festgesetzten Gebühren, wenn die Einbürgerung vor dem zurückgelegten 25. Altersjahr erfolgt, die Bewerber in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind und zudem während der letzten zehn Jahre ohne größeren Unterbruch im Kanton Zürich gewohnt haben.

II. Diese Abänderung der Verordnung tritt sofort in Kraft. // [S. 2]
III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 27. Januar 1938.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
Dr. K. Hafner.

Der Staatsschreiber:
Dr. Aeppli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/26.08.2015]